

## Kabinett beschließt Abbau der kalten Progression

Das Bundeskabinett hat am 07.12.2011 den [Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression](#) beschlossen. Die progressive Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs führt ohne Tarifierhöhungen automatisch bei nominalen Einkommenserhöhungen zu einem Anstieg der durchschnittlichen Steuerbelastung. Dies gilt auch dann, wenn das Realeinkommen unverändert geblieben ist, wenn somit die Einkommenserhöhung nur dem Inflationsausgleich entspricht.

Als kalte Progression wird der Anstieg des Durchschnittssteuersatzes bezeichnet, der allein auf die die Inflation ausgleichenden Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückzuführen ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Tarifänderung soll zumindest für die Jahre 2013 und 2014 der Wirkung der kalten Progression entgegenwirken. Vorgesehen ist daher eine Entlastung in zwei Schritten in den Jahren 2013 und 2014. Dabei sind folgende Eckpunkte geplant:

- Anhebung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG-E): Der Grundfreibetrag soll in den Jahren 2013 und 2014 um insgesamt 350 Euro bzw. 4,4 % auf 8.354 Euro angehoben werden. Die Anpassung ist verfassungsrechtlich erforderlich. Verfassungsrechtliche Vorgabe: Erwerbseinkommen müssen in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleiben, erst höhere Einkommen dürfen besteuert werden.
  - Anpassung des Tarifverlaufs: Der Tarifverlauf soll bis 2014 ebenfalls um insgesamt 4,4 % nach „rechts“ verschoben werden, so dass zum Beispiel in 2013 der Einstiegsteuersatz von 14 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 8.130 Euro (derzeit 8.004 Euro) und der Spitzensteuersatz von 42 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 53.728 Euro (derzeit 52.882 Euro) greift. Die alleinige Anhebung des Grundfreibetrags bei konstantem Einkommensteuersatz würde zu einem Anstieg der Steuerprogression führen. Jedes Einkommen soll genau um den Betrag entlastet werden, um den es durch die kalte Progression belastet wird. Ausnahme ist das Einstiegseinkommen, ab dem die Reichensteuer greift. Für Einkommen oberhalb von 250.000 Euro/500.000 Euro (Alleinstehende/Ehegatten) soll weiterhin der erhöhte Steuersatz von 45 % (sog. Reichensteuer) zu zahlen sein.
  - Regelmäßige Überprüfung: Die Bundesregierung soll ab der 18. Legislaturperiode alle zwei Jahre überprüfen, wie die kalte Progression wirkt und ob der Tarifverlauf nachgebessert werden muss.
-

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.